



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn [REDACTED]
[REDACTED]

Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigte:
Kraft & Rapp Rechtsanwältinnen,
Pannierstraße 8, 12047 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern
und für Heimat,
dieses vertreten durch
das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Außenstelle Berlin -,
Badensche Straße 23, 10715 Berlin,

Antragsgegnerin,

hat die 23. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
durch

die Richterin [REDACTED]
als Einzelrichterin

am 21. Oktober 2022 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage (VG 23 K 409/22 A) gegen die Abschiebungsandrohung in dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 6. September 2022 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe

Der sinngemäße Antrag des aus Syrien stammenden Antragstellers,

die aufschiebende Wirkung der Klage (VG 23 K 409/22 A) gegen die Abschiebungsandrohung im Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 6. September 2022 anzuordnen,

über den gemäß § 76 Abs. 4 AsylG die Berichterstatterin als Einzelrichterin entscheidet, hat Erfolg.

Der Antrag ist zulässig. Er ist nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO statthaft, da der Klage des Antragstellers gegen die Abschiebungsandrohung angesichts der Ablehnung seines Asylantrags als unzulässig keine aufschiebende Wirkung zukommt (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 75 Abs. 1 AsylG). Die gemäß § 71 Abs. 4 AsylG i.V.m. § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG geltende Antragsfrist von einer Woche ab Bekanntgabe des Bescheides ist ebenfalls gewahrt.

Der Antrag ist auch begründet. Gemäß § 71 Abs. 4 AsylG i.V.m. § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG darf das Gericht in einem Fall wie hier, in dem das Vorliegen eines Folgeantrags angenommen und die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens abgelehnt wurde, die Aussetzung der Abschiebung nur anordnen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen. Ernstliche Zweifel in diesem Sinne liegen vor, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen, dass die aufenthaltsbeendende Maßnahme einschließlich der Entscheidung, die ihrer sofortigen Vollziehbarkeit zugrunde liegt, einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält (vgl. BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1996 – 2 BvR 1516/93 –, juris Rn. 99). Nicht erforderlich ist die volle gerichtliche Überzeugung von der Rechtswidrigkeit der angegriffenen ablehnenden Asylentscheidung. Dieser abgesenkte Prüfungsmaßstab wahrt auch die Anforderungen an die Wirksamkeit des Rechtsschutzes für das Verfahren über ein vorläufiges Bleiberecht nach § 46 Abs. 6 Richtlinie 2013/32/EU (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2020 – BVerwG 1 C 19.19 –, juris Rn. 35).

Nach diesen Maßstäben bestehen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Entscheidung des Bundesamtes, den Asylantrag des Antragstellers vom 13. Juli 2016 in Ziffer 1 des Bescheides vom 6. September 2022 als unzulässig abzulehnen.

Nach § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG ist ein Asylantrag unter anderem dann unzulässig, wenn im Falle eines Folgeantrags nach § 71 AsylG ein weiteres Asylverfahren nicht durchzuführen ist. Zwar dürfte das Bundesamt zu Recht davon ausgegangen sein, dass es sich bei dem Asylantrag des Antragstellers vom 13. Juli 2016 um einen Folgeantrag im Sinne von § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylG handelt. Denn sein früherer Asylantrag ist mit unanfechtbarem Bescheid vom 4. Juni 2014 abgelehnt worden. Allerdings bestehen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Entscheidung des Bundesamtes, kein weiteres Asylverfahren durchzuführen.

Gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 AsylG ist im Falle eines Folgeantrags ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG bzw. des Art. 40 der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (RL 2013/32/EU) vorliegen. Ein erfolgreicher Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens setzt nach diesen Vorschriften voraus, dass eine neue Sach- oder Rechtslage zugunsten des Betroffenen oder neue Beweismittel vorliegen, die eine für den Betroffenen günstigere Entscheidung über sein Asylbegehren herbeigeführt haben würden oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 ZPO gegeben sind.

Davon ausgehend hat der Antragsteller nach summarischer Prüfung einen Anspruch auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens. Ein Grund für das Wiederaufgreifen des früheren Verfahrens im Sinne des § 51 Abs. 1 VwVfG dürfte vorliegen. Die dem Verwaltungsakt zugrunde liegende Sachlage dürfte sich nach der Ablehnung des ersten Asylverfahrens des Antragstellers zu seinen Gunsten geändert haben. Wegen des langen Zeitablaufs, einer Gesetzesänderung in Bulgarien im Jahr 2020 und den darauf beruhenden aktuellen Erkenntnissen, wonach in Bulgarien zuerkannter Schutz in einigen Fällen nach mehreren Jahren nicht mehr fortbesteht, bestehen konkrete Zweifel daran, dass der dem Kläger in Bulgarien am 4. Juli 2013 zuerkannte subsidiäre Schutzstatus noch fortbesteht.

Es ist aus Parallelverfahren gerichtsbekannt und ergibt sich auch aus den in das Verfahren eingeführten Erkenntnismitteln, dass in Bulgarien zuerkannter Schutz in einigen Fällen nach mehreren Jahren nicht mehr fortbesteht (vgl. zur Frage des

Fortbestandes in Bulgarien gewährten internationalen Schutzes: OVG Lüneburg, Urteil vom 7. Dezember 2021 – 10 LB 257/20 –, juris Rn. 39 ff; VG Freiburg, Urteil vom 17. September 2021 – A 14 K 1924/18 –, juris Rn. 34; VG Bremen, Urteil vom 7. Mai 2021 – 2 K 879/18 –, juris Rn. 23 ff). So kann nach Art. 42 Abs. 5 des bulgarischen Asyl- und Flüchtlingsgesetzes (in Kraft getreten am 20. Oktober 2020) ein Verfahren zur Aberkennung oder Beendigung eines zuerkannten internationalen Schutzes eingeleitet werden, wenn der Schutzberechtigte keinen fristgerechten Antrag auf Ausstellung neuer Ausweispapiere stellt (vgl. hierzu Auskunft des Auswärtigen Amtes an das Verwaltungsgericht Stade vom 12. Mai 2021), wobei die Gründe für die Beendigung des Schutzes ihrerseits in Art. 17 des Asyl- und Flüchtlingsgesetzes abschließend aufgeführt sind. Nach Darstellung der Staatlichen Flüchtlingsagentur Bulgariens (SAR) wird, wenn die gesetzlich bestehende Verpflichtung, abgelaufene Dokumente zu erneuern, nicht erfüllt wird, überprüft, ob der Schutzberechtigte noch den Bedarf oder den Wunsch hat, den ihm zuerkannten Schutz weiter in Anspruch zu nehmen (Auskunft des Auswärtigen Amtes an das Verwaltungsgericht Stade vom 12. Mai 2021, vgl. auch Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Anfragebeantwortung der Staatendokumentation, Bulgarien, Situation von subsidiär Schutzberechtigten, 19. Juli 2021 [BFA, Anfragebeantwortung, 19. Juli 2021], S. 3; aida, Country Report: Bulgaria, Update 2021 [aida 2021], S. 92 f.). In parallel gelagerten Klageverfahren hat sich gezeigt, dass diese Widerrufsverfahren in einer durchaus relevanten Anzahl eingeleitet werden und auch zum Wegfall des Schutzes führen können.

Anerkannte Flüchtlinge erhalten in Bulgarien Identitätsdokumente mit fünf Jahren Gültigkeit und subsidiär Schutzberechtigte mit drei Jahren Gültigkeit (vgl. aida 2021, S. 90; BFA, Anfragebeantwortung, 19. Juli 2021, S. 6). Ausgehend von der Zuerkennung des subsidiären Schutzes am 4. Juli 2013 sind die Dokumente des Antragstellers seit langem abgelaufen. Da er sie nicht hat verlängern lassen und er sich mittlerweile seit mehr als acht Jahren in der Bundesrepublik Deutschland aufhält und den bulgarischen Schutz daher nicht mehr in Anspruch nimmt, spricht einiges dafür, dass er die oben dargestellten Voraussetzungen für die Einleitung eines Widerrufsverfahrens und wohl auch für den Widerruf des subsidiären Schutzstatus erfüllt, mit der Folge, dass jedenfalls nicht ohne weiteres vom Fortbestand des Schutzes ausgegangen werden kann. Eine Mitteilung der bulgarischen Behörden, aus der sich ergeben könnte, dass der Schutzstatus des Antragstellers dennoch fortbesteht, liegt nicht vor. Vielmehr sind sowohl das Informationsersuchen des Bundesamtes aus Dezember 2021 als auch aus Juli 2022 unbeantwortet geblieben.

Die veränderte Sachlage ist auch geeignet, eine für den Antragsteller günstigere Entscheidung über sein Asylbegehren herbeizuführen. Denn besteht der Schutz in Bulgarien nicht mehr fort, fehlt es an der Grundlage für eine auf § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gestützte Unzulässigkeitsentscheidung (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 13. Januar 2022 – OVG 3 B 52.19 –, Abdruck S. 2).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Einer Entscheidung des Prozesskostenhilfeantrages bedurfte es angesichts der unanfechtbaren Kostenentscheidung nicht.

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylG unanfechtbar.

